

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 195.

Mittwoch den 26. August 1868.

Erkenntnis.

Mit gleichlautenden Erkenntnissen dieses k. k. Landesgerichtes vom 3. Juli d. J., Z. 10962, und des hohen k. k. Oberlandesgerichtes vom 29. Juli d. J., Z. 14147, wurde die weitere Verbreitung der Nr. 4 vom 28. Jänner und Nr. 6 vom 11. Februar 1868 des „Wiener Theater-Zigaro“ wegen des darin enthaltenen Vergehens der Ehrenbeleidigung auf Grund des § 36 Pr. G. verboten.

Von dem k. k. Landesgerichte.
Wien, am 5. August 1868.

(293—2) Nr. 10873.

Concurs-Ausschreibung.

Bei der k. k. dalmat. Statthalterei ist eine Forstpracticantenstelle mit dem Adjutum jährlicher 367 fl. 50 kr. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben sich über die allgemeinen Erfordernisse, ihre forstliche Ausbildung und Sprachkenntnisse auszuweisen (wobei jene, welche einer slavischen und der italienischen Sprache mächtig sind, besonders berücksichtigt werden) und ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde

innen drei Wochen

bei dieser Statthalterei einzubringen.

Zara, am 10. August 1868.

(295—1) Nr. 5638.

Rundmachung.

Von der k. k. Finanz-Direction für Krain wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 34. Mai l. J., Z. 16006,

A. die tarifmäßige Einhebung der Verzehrungssteuer sammt dem mit allerhöchster Entschlie-ßung vom 12. Mai 1859 angeordneten 20perc. außerordentlichen Zuschlage zu der Verzehrungssteuer und dem der Stadtgemeinde Laibach bewilligten Gemeindeguschlage für alle über die Steuerlinie von Laibach zum Verbrachte daselbst eingeführten, der Verzehrungssteuer unterliegenden Gegenstände einschließig der erst bei der Schlachtung einzuhebenden Verzehrungssteuergeldern von dem im 10ten Tariffage aufgeführten Schlachtvieh und von den bei den Mühlen zu versteuernden Brotsfrüchten, dann des Gemeindeguschlages für die über die Steuerlinie der Stadt Laibach eingeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten;

B. die Einhebung des Gemeindeguschlages von den innerhalb der Laibacher Verzehrungssteuer-Linie erzeugten geistigen Flüssigkeiten;

C. rücksichtlich des innerhalb der Laibacher Steuerlinie erzeugten Bieres die Einhebung des für die geschlossenen Städte bestehenden fixen ärarischen Zuschlages sammt dem außerordentlichen 20perc. Zuschlage zu demselben und dem Gemeindeguschlage, mit Ausnahme des von Sr. k. k. Majestät mit a. h. Entschlie-ßung vom 12. März 1866 der Stadtgemeinde Laibach bewilligten zweiten Verzehrungssteuer-Zuschlages von vierzig Kreuzern ö. W. vom Eimer Bier. Dieser Zuschlag wurde in die Linien-Verzehrungssteuer deswegen nicht einbezogen, weil die Verpachtung desselben der hiesigen Stadtgemeinde überlassen bleibt;

D. die Einhebung der Linien-, Weg- und Brückenmauth, so wie der Wassermauth in Laibach, — für die Zeit vom 1. Jänner 1869 bis letzten December 1871 im Wege der öffentlichen Versteigerung vereint wieder verpachtet werden.

Sollte der Stadtgemeinde Laibach die Pflaster-mauth vom 1. Jänner 1869 an noch weiterhin wieder bewilliget werden, so wird der Pächter die Pflastermauth zwar auch einzuheben, wegen Feststellung der näheren diesfälligen Bedingungen jedoch mit dem Stadtmagistrate Laibach ohne Einfluß der Finanzdirection sich ins Einvernehmen zu setzen haben.

1. Die Versteigerung wird am

16. September 1868,

um 10 Uhr Vormittags, bei der k. k. Finanz-Direction in Laibach abgehalten, und es werden bei derselben mündliche und schriftliche Anbote, welche letztere mit einer Stempelmarke von 50 kr. ö. W. per Bogen versehen sein müssen, angenommen werden.

2. Der Ausrufspreis als einjähriger Pacht-schilling für die vereinte Verpachtung der Verzehrungssteuer sammt den Zuschlägen, mit Ausnahme des obangedeuteten Zuschlages zur Verzehrungssteuer vom Bier per 40 Kreuzer per Eimer beträgt 199.300 fl., sage Einhunder neunzig neun Tausend Dreihundert Gulden ö. W.

Hievon entfallen:

A. Auf Ararial-Abgaben

a) an Verzehrungssteuer sammt 20perc. Zuschlag für die Einfuhr steuerpflichtiger Gegenstände nach Laibach, dann vom Schlachtvieh und Brotsfrüchten, ferner an ärarischen fixen Zuschlägen von dem in Laibach erzeugten Biere zusammen 134.600 fl.

b) an ärarischer Weg- und Wasser-mauth 14.300 fl.

B. Auf die Gemeinde-Abgaben:

das Gemeinde-Zuschlagsaversum pr. 50.400 fl.

3. Zur Pachtung wird jedermann zugelassen, welcher nach den bestehenden Gesetzen zu derlei Geschäften geeignet und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande ist.

Für jeden Fall sind alle diejenigen sowohl von der Übernahme, als auch von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden. Minderjährige Personen, dann contractbrüchige Gefällspächter werden zu der Pachtung nicht zugelassen, ebenso auch diejenigen nicht, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar durch sechs auf den Zeitpunkt der Gefällsübertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat vor dem Beginne derselben einen, dem zehnten Theile des Gesamtanrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Obligationen nach dem Coursverthe als vorläufige Caution zu Händen der Versteigerungs-Commission zu erlegen.

Es ist auch gestattet, diese vorläufige Caution bei einer k. k. Gefällscasse zu erlegen, in welchem Falle die Quittung jener Casse, welche die vorläufige Caution in Empfang genommen hat, der Versteigerungscommission zu übergeben ist.

5. Die Genehmigung des Versteigerungs-actes steht dem hohen k. k. Finanzministerium zu, und es wird sich ausdrücklich vorbehalten, die Pachtung auch ohne Rücksicht auf das erzielte Bestbot demjenigen Offerenten zuzuerkennen, welcher mit Rücksicht auf seine persönlichen oder sonstigen Verhältnisse als der Geeignteste erscheint.

Für den Fall, als ein ganz gleicher mündlicher oder schriftlicher Anbot vorkommen sollte, wird dem mündlichen, unter zwei oder mehreren gleichen schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben, für welchen eine vom Picitationscom-missär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet.

6. Nach geschlossener Picitation wird kein nachträglicher Anbot mehr angenommen.

7. Bei schriftlichen Anboten ist außer dem hierüber bereits Gesagten noch Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung, d. i. bis 10 Uhr Vormittags am 16. September 1868, bei der k. k. Finanz-Direction in Laibach versiegelt überreicht

werden, indem später eingelangte Offerte als nachträgliche Anbote angesehen und nicht mehr berücksichtigt werden.

b) Die schriftlichen Anbote müssen das Object, auf welches geboten wird, dann den Betrag, der angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken und sind von dem Offerenten mit Vor- und Zunamen, dann mit Beifügung des Charakters und Wohnortes zu unterzeichnen.

c) Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte auszudrücken daß sie sich zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden.

Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen die Uebergabe des Pachtobjectes zu geschehen hat.

d) Diese Anbote dürfen durch keine den Picitationsbedingungen nicht entsprechende Clauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Offerent die Bedingungen genau befolgen will.

Von Außen müssen diese Eingaben als „Offerte“ für die Laibacher Verzehrungssteuer- und Mauthpachtung bezeichnet sein.

Das Formulare eines Offertes folgt nach.

e) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für den Offerenten, für die Finanzverwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

8. Wer im Namen eines Andern den Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Picitation ausweisen und derselben die Vollmacht übergeben.

9. Die nähern Picitationsbedingungen werden vor der Picitation vorgelesen, es können dieselben aber auch früher während der gewöhnlichen Amtsstunden bei dieser Finanzdirection, bei den Finanz-Landesdirectionen in Wien, Graz und Agram, so wie bei den Finanz-Directionen in Triest und Lagenfurt eingesehen werden.

Laibach, am 20. August 1868.

k. k. Finanz-Direction.

Formulare

eines schriftlichen Offertes für die vereinten Pacht-Objecte.

Ich Endesgefertigter biete für die mittelst Rundmachung vom 20. August l. J., Z. 5638, ausgeschriebene Pachtung der Verzehrungssteuer, des Gemeindeguschlages in der Stadt Laibach und der dortigen Mauthstationen für die Zeit vom 1. Jänner 1869 bis letzten December 1871 den Jahrespacht-schilling von fl. . . . fr. (mit Ziffern), d. i. Gulden . . . fr. ö. W. (mit Buchstaben), wobei ich erkläre, daß mir die Concursbedingungen genau bekannt sind und ich mich denselben unbedingt unterwerfe.

Als Badium lege ich im Anschlusse den Betrag von fl. . . . fr. d. i. (mit Buchstaben ausdrücken) bei, oder: lege ich nachfolgende Staatspapiere im Betrage von fl. . . . fr. d. i. (mit Buchstaben ausdrücken), oder: lege ich die Cassequittung der k. k. über das erlegte Badium bei.

. am 1868.

Eigenhändige Unterschrift,
Charakter und Aufenthaltsort.

Von Außen:

(Nebst der Adresse: An die k. k. Finanz-Direction in Laibach und Bezeichnung des Badiums)

„Offert für die Laibacher Verzehrungssteuer und Mauthpachtung.“

(287b—1)

Nr. 4193.

Rundmachung.

Im Bereiche der k. k. Finanz-Direction für Kärnten werden sämtliche Weg- und Brücken-mauthen vom 1. Jänner 1869 an auf die Dauer bis Ende December 1869 oder auch auf die folgenden Solarjahre 1870 und 1871 im Wege der öffentlichen Versteigerung in Pacht gegeben werden.

Im übrigen wird sich in Betreff der bezüglichlichen Mauthstationen, der Ausrufspreise, des

Ortes und der Zeit der Versteigerungsverhandlungen und der sonstigen Bedingungen auf die hier-
amtliche Rundmachung in Nr. 191 vom 21sten August 1868 des Amtsblattes dieser Zeitung berufen.
Klagenfurt, am 18. August 1868.

K. k. Finanz-Direction für Kärnten.

(296—1)

Nr. 4510.

Edict.

Herr Matthäus Jaber, gewesener Getreide-, Mehl-, Kaffee-, Zucker-, Salz-, Seifen- und Ker-

zenverschleißer in Grusnje Nr. 19, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, wird auf-
gefordert, den Erwerbsteuerrückstand sammt Zu-
schlägen pro 1867 mit 3 fl. 88½ kr. und pro
1868 mit 4 fl. 64 kr.

binnen 14 Tagen

um so gewisser bei dem hierortigen k. k. Steuer-
amte zu berichtigen, als widrigens die Föschung des
betreffenden Erwerbsteuerscheines von Amtswegen
veranlaßt werden würde.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg, am
22. August 1868.

(291a)

Rundmachung.

Zur Sicherstellung der Verpflegs-Bedürfnisse im Subarrendirungs-
wege für das Auslangen vom 1. November 1868 bis Ende April, August
und October 1869, wie solche in der angehängten Uebersicht für alle Sta-
tionen des hierseitigen Verpflegsbezirkes ersichtlich ist, wird

am 19. September 1868,

Vormittags 10 Uhr, in der Kanzlei der k. k. Militär-Verpflegs-Verwaltung
zu Laibach eine öffentliche Picitation mittelst schriftlicher Offerte stattfinden.

Unternehmungslustigen wird zu ihrer Richtschnur Folgendes bekannt
gegeben:

1. Die schriftlichen Offerte, gesiegelt, mit 50 kr. Stempel versehen
und nach weiters ersichtlichem Formulare verfaßt, sind längstens bis 10 Uhr
Vormittags des obigen Behandlungstages der k. k. Militär-Verpflegs-Ver-
waltung zu Laibach einzureichen.

2. Jeder Offerent hat sein auf 5 Percent des Werthes der offe-
rirten Subarrendirungs-Artikel berechnetes Vadium unter besonderem Couvert
bei der Behandlungs-Commission einzureichen oder über dessen bei der näch-
sten Militärcasse bewirkten Erlag den Depositenschein einzusenden, welches
Vadium nach Schluß der Behandlung denen, die nichts erstehen, rück-
gestellt, vom Ersteher aber bis zur erfolgten höheren Entscheidung rück-
behalten wird und beim Contractsabschlusse als Caution auf 10 Percent zu
ergänzen ist.

3. Ueber das Behandlungs-Resultat wird sich die Entscheidung der
höhern Behörde vorbehalten, daher Offerte, welche einen kürzeren als 14tä-
gigen Entscheidungs-Termin ansprechen, gar nicht berücksichtigt werden.
Es steht dem Ausrar frei, die Anbote auf die ganze ausgetobene Pachtzeit
oder nur auf eine kürzere Dauer und auch nur für einzelne Artikel zu
genehmigen.

4. Offerte ohne Vadium, oder solche, welche später einlangen, oder
die den kundgemachten Bedingungen nicht entsprechend verfaßt sind, bleiben
unberücksichtigt.

5. Auswärtige, der Behandlungs-Commission nicht bekannte Offe-
renten haben ein ortsobrigkeitliches, von der politischen Behörde bestätigtes
Certificat über ihre Unternehmungsfähigkeit für das in Rede stehende Subar-
rendirungsgeschäft beizubringen.

Die sonstigen im Behandlungs-Protokoll aufgenommenen Bedingungen
können täglich in den Amtsstunden in der hiesigen Verpflegs-Magazins-
Kanzlei eingesehen werden.

Subarrendirungs-Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft zu N. (Ort, Bezirk, Land), erkläre
hiemit in Folge der Ausschreibung ddo. Laibach 26. August 1868, für
die Station N.

die Portion Brot à 50 Loth zu kr., sage
" " Hafer à 1/8 Megen zu kr., sage
" " Heu à 10 Pfund zu kr., sage
" " Strenstroh à 3 Pfd. zu kr., sage
" " Bettenstroh à 12 Pfund zu kr., sage
" Klasten hartes Brennholz zu fl. . . . kr., sage
das Pfund Stearin-Kerzen zu kr., sage
" " Unschlitt- " zu kr., sage
" " Unschlitt-Talg zu kr., sage
die Maß Del sammt Docht zu kr., sage

im Wege der Subarrendirung unter genauer Zuhaltung der kundgemachten und
aller sonstigen für die Subarrendirung bestehenden, im Behandlungs-Protokoll
aufgenommenen Contracts-Bedingnisse an das k. k. Militär abzugeben und
für dieses Offert mit dem erlegten Vadium von . . . fl. haften zu wollen.

N. am ten 1868.

N. N.

(Vor- und Zuname und Charakter.)

Uebersicht

über die durch Subarrendirung sicherzustellenden Natural-Verpflegs-Bedürfnisse.

Die Behandlung wird abgeführt				Beiläufige Erforderniß												Anmerkung			
wann und wo?	für die Abgabestation	mit den Concurrenz-Orten	auf die Zeit	täglich				monatlich											
				Brot à 50 Loth	Hafer à 1/8 Megen	Heu à 10 Pfund	Streu stroh à 3 Pfd.	im Sommer				im Winter					Brennöl f. Docht	harte Holzstößen à 31 Pf.	Bettstroh à 12 Pfd.
von	bis	Portionen	Alitr.	Pfund	Mß.	Alitr.	Pfund	Mß.	Alitr.	Pfund	Mß.	Alitr.	Pfund	Mß.	Alitr.	Pfund			
Am 19. September 1868, Vormittags 10 Uhr in der Verpflegs-Verwaltungs-Kanzlei zu	Laibach	Sello, Kaltenbrunn,	1. November 1868	30. April 1869	—	—	—	—	—	—	—	—	13	26	14	167	—	—	
		Tschernutsch, Zwi-		31. August "	—	—	376	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		schenwässern, Bre-		31. Octob. "	2425	425	—	454	1668	—	—	—	1795	—	—	—	—	6058	
	Stein	sowis, Waitzsch		31. Octob. "	—	—	—	—	2	—	—	8	16	—	—	—	14	—	—
		Bier		Mannsburg	31. August "	—	—	81	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				Podpetsch	31. Octob. "	167	81	—	81	1300	—	—	—	250	—	—	—	2	300
	Rudolfswerth			Treffen, St. Bar-	30. April "	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	20	—	—
		tolomeo, Gottschee,		31. August "	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Landstraß, Gurt-		31. Octob. "	405	6	—	6	975	—	—	—	6	—	—	—	13	622	
	feld, Weizelburg																		
	Für Durchmärsche achtmal im Monate:																		
	Am 19. September 1868, Vormittags 10 Uhr in der Verpflegs-Verwaltungs-Kanzlei zu	Laibach		wie oben	1. November 1868	31. August 1869	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—				31. Octob. "		1200	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—			31. August "	—		—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Abelsberg		Poitsch, Präwald,	31. Octob. "	1200		200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Planina, Zirknis,	31. August "	—		—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Oberlaibach	31. Octob. "	1200		200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Krazen		Podpetsch	31. August "	—		—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		—	31. Octob. "	1200		200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		—	31. August "	—		—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rudolfswerth		wie oben	31. Octob. "	1200		200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		—	31. August "	—		—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		—	31. Octob. "	1200		200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

K. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Verwaltung Laibach, am 26. August 1868.